



Gesetzentwurf

der Fraktion DIE LINKE

**Entwurf eines Gesetzes für friedensorientierte Forschung an den Hochschulen
Schleswig-Holsteins**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.02.2011 (GVOBl. S. 34, ber. 2011, S. 67), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Lehre, Forschung und Studium an den schleswig-holsteinischen Hochschulen, dienen ausschließlich friedlichen Zwecken.

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden die Absätze 3 bis 11.

2. § 21 Abs.2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz neu eingefügt:

„(2) darüber hinaus entscheidet der Senat bei Streitfragen nach § 3 Absatz 2.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3-6.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft. Bestehende Projekte, die Artikel 1 widersprechen, können im Rahmen der eingegangenen Verträge zu Ende geführt werden. Eine Verlängerung ist ausgeschlossen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Sowohl die zunehmende Ökonomisierung der Hochschulen, als auch deren Abhängigkeit von Drittmitteln begünstigen die zunehmende Militarisierung der schleswig-holsteinischen wissenschaftlichen Bildungseinrichtungen. Wie der Antwort einer kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drs. 17/776) zu entnehmen ist, hat allein die CAU in den letzten fünf Jahren Zuwendungen und Aufträge der Bundeswehr in Höhe von 2,25 Millionen Euro erhalten.

Das Bundesministerium für Verteidigung wies der CAU Kiel im vergangenen Jahr allein 360.000 € als Drittmittel zu.

Die zahlreichen Krisen- und Konfliktgebiete weltweit führen uns immer wieder deutlich vor Augen, dass militärische Interventionen kein probates Mittel zur Konfliktlösung darstellen.

Das friedliche Zusammenleben und das Streben nach Frieden muss in der Bundesrepublik oberste Maxime sein. Bereits im Artikel 26 Grundgesetz heißt es: „Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig.“

Mit der Aufnahme einer Zivilklausel in das Schleswig-Holsteinische Hochschulgesetz wird diesem Ansinnen Rechnung getragen. Sie unterbindet jegliche Bestrebungen, für Krieg und Zerstörung zu forschen.

Mit dem Programm „Forschung für zivile Sicherheit“ der Bundesregierung aus dem Jahre 2007 wird die strikte Trennung von militärischer und ziviler Forschung endgültig aufgelöst. Die Grenzen zwischen Verteidigungs- und Sicherheitsforschung sind nicht mehr trennscharf. Aus diesem Grund ist dafür Sorge zu tragen, dass an Schleswig-Holsteins Hochschulen nicht für den Krieg geforscht wird und auch auf sogenannte „dual-use“-Projekte verzichtet wird.

Der „Celler Appell“ als Ergebnis des Celler-Trialogs postuliert, dass aktiv darauf hingearbeitet werden solle, „dass der sicherheitspolitische Dialog auch in Forschung und Lehre, insbesondere an den Hochschulen, gestärkt wird, z.B. durch die Einrichtung von Stiftungsprofessuren und durch einen dauerhaften, praxisorientierten und wissenschaftlichen Austausch zwischen Wirtschaft und Bundeswehr.“ Diesem Ziel wird dieser Gesetzentwurf entgegenwirken.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.

III. Auswirkungen von familienpolitischer Bedeutung

Mit der Einführung einer Zivilklausel und der damit verbundenen Einschränkung der Militär- und Rüstungsforschung wird der „Weiterentwicklung“ der Kriegsführung durch die Hochschulen ein Riegel vorgeschoben. Die unvermeidlichen Begleiterscheinungen von Kriegen, zahllose Todesopfer aus der Zivilbevölkerung oder unter Soldatinnen und Soldaten werden verringert.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit der Einführung einer Zivilklausel und der damit verbundenen Einschränkung der Militär- und Rüstungsforschung wird der „Weiterentwicklung“ der Kriegsführung durch die Hochschulen ein Riegel vorgeschoben. Die unvermeidlichen Begleiterscheinungen von Kriegen und die massive Zerstörung der Umwelt durch neue Technologien der Kriegsführung werden somit nicht weiter unterstützt.

V. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Nummer 1:

- a) Die Ergänzung des § 3 („Aufgaben der Hochschulen“) stellt klar, dass Hochschulen in Schleswig-Holstein keine kriegsfördernden Maßnahmen unterstützen bzw. sich an kriegsfördernder Forschung beteiligen. Dieser Absatz formuliert, dass es nicht den Aufgaben einer Hochschule entspricht, sich an der Rüstungsforschung zu beteiligen.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus 1a) ergibt.

Nummer 2:

- a) Mit dieser Änderung wird klargestellt, wer im Fall von Streitfragen entscheidet, ob die beabsichtigte Tätigkeit den Aufgaben der Hochschule widerspricht, bzw. der Verpflichtung Forschung ausschließlich zu zivilen Zwecken zu betreiben entgegen steht. Die Entscheidungsbefugnis obliegt in diesem Fall dem Senat, der mit einfacher Mehrheit über den Sachverhalt entscheidet.
- b) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus 2a) ergibt.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Laufende Projekte können dabei vertragsmäßig zu Ende geführt werden, so dass keine Strafzahlungen oder ähnliches fällig werden. Der Abschluss neuer Verträge von nicht-zivilen Forschungsprojekten ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen.

Björn Thoroé
und Fraktion